

BRÜLL & LÖWENGUTH

Architekten- und Ingenieur-Büro
Siedlungs-, Landschafts-,
Verkehrs- und Gewässerplanung



Umweltbericht zum Bauleitplanentwurf

Teil 1 und 2

nach EAG Bau (Europarechtsanpassungsgesetz Bau zur Änderung des
Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes) vom 24.Juni 2004

Bebauungsplan "Ergänzungssatzung"

Ortsgemeinde ÖTZINGEN

Verbandsgemeinde WIRGES

Planstand: Dezember 2005

INGENIEURBÜRO BRÜLL & LÖWENGUTH
ESCHELBACHER STRASSE 33
56410 MONTABAUR

TEL.: 02602 / 9320-0
FAX: 02602 / 9320-20

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung des Projektes und des Plangebietes	1
2	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung.....	1
2.1	Gesetzliche Grundlagen	1
2.2	Übergeordnete Planungen	2
3	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	3
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	3
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	3
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	3
4	Charakterisierung des Plangebietes und Zustandsbeschreibung der Schutzgüter	4
4.1	Naturräumliche Einordnung und Relief	4
4.2	Biotoptypen.....	4
4.3	Schutzgut Mensch	5
4.4	Schutzgut Pflanzen	5
4.5	Schutzgut Tiere	6
4.6	Schutzgut Boden.....	6
4.7	Schutzgut Wasser.....	7
4.8	Schutzgut Klima /Luft	7
4.9	Schutzgut Landschaft.....	7
4.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	8
4.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	8
5	Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.....	9
5.1	Pflanzen und Tiere (Biotop- und Artenpotential)	9
5.2	Bodenpotential	12
5.3	Wasserdargebotspotential	12
5.4	Klimapotential	13
5.5	Landschaftsbild / Erholungspotential.....	13
6	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung.....	14
7	Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	15
8	Landespflegerische Zielvorstellungen	15
8.1	Landespflegerische Zielvorstellungen ohne Berücksichtigung anderer Nutzungsansprüche	15
8.2	Landespflegerische Zielvorstellungen unter Berücksichtigung des geplanten Baugebietes	16
9	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.....	18
9.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	18
9.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	19
10	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung	20
10.1	Gegenüberstellung Eingriffsflächen / Kompensationsfläche.....	21
11	Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen	21
12	Zusammenfassung.....	22
13	Quellenverzeichnis.....	23

Anlagen (1) Artenliste Vegetation
(2) Pflanzenliste / Auswahl landschaftstypischer Gehölze

Abbildungen Lage des Untersuchungsgebietes (- Seite 1 -)

Karten Bestandsplan Maßstab 1:1.000
Maßnahmen-/Übersichtsplan Maßstab 1:1.000/1:5000

1 Allgemeine Beschreibung des Projektes und des Plangebietes

Die Ortsgemeinde Ötzingen beabsichtigt, die Abrundung des Ortsrandes durch den Beschluss einer Ergänzungssatzung. Das ca. 3.620 m² große Plangebiet am nordöstlichen Ortsrand, ist durch teilversiegelte Flächen, Wiesenbrachen, verbrachte Obstbaumgrundstücke und Freizeitgärten geprägt. Im Osten grenzt ein Intensivacker an. Die Erschließung erfolgt über die vorh. Gemeindestraße „Breitenbergweg“, deren südliche Verlängerung in die L 267 einmündet.

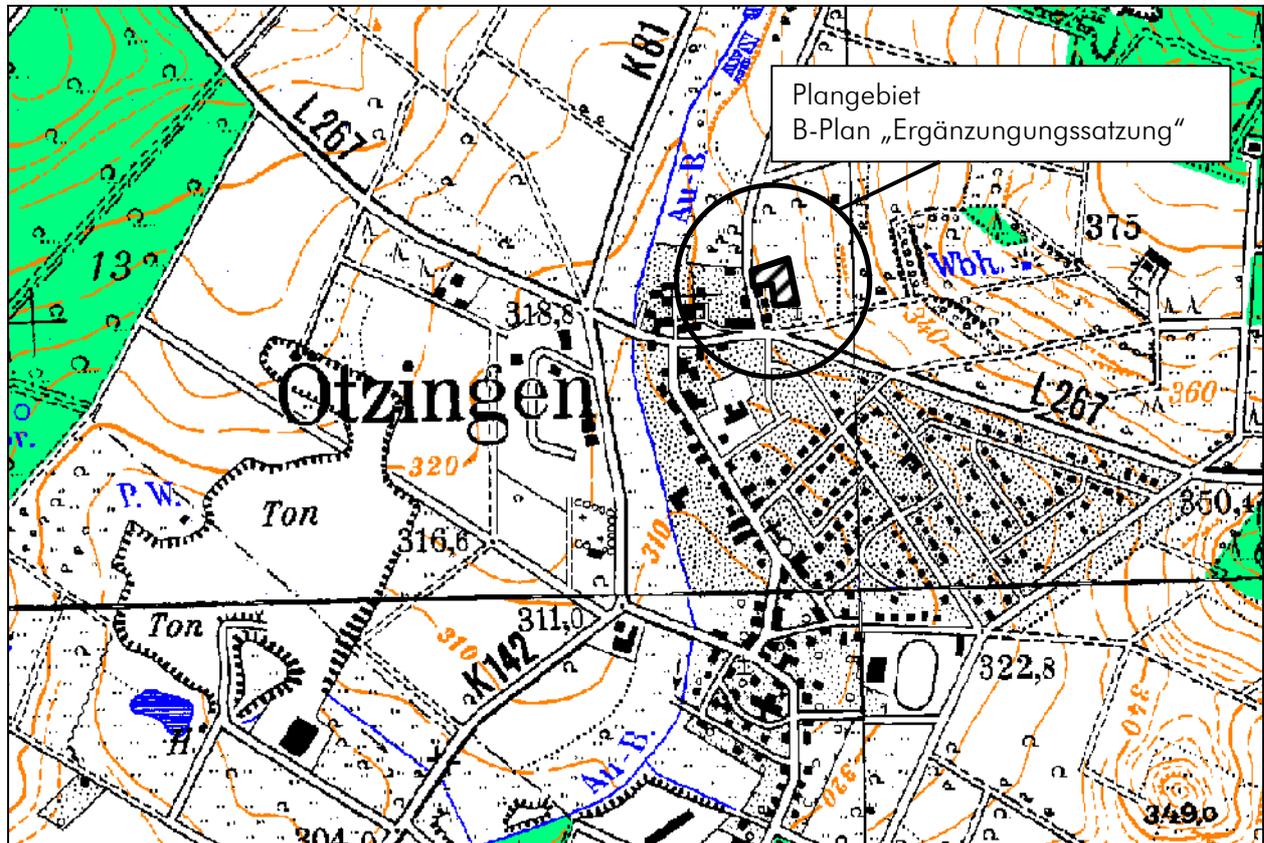


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (- Grundlage: Topographische Karte 1:25.000, Blatt 5412 – Selters, Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 14. Auflage 1997 -)

2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß **Baugesetzbuch** § 1 (6) Nr. 5 und 7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und auf das Wirkungsgefüge zwischen der Schutzgütern zu berücksichtigen. Ferner sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Nach § 17 **Landespflegegesetz** von Rheinland-Pfalz sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in den Bebauungsplänen festzusetzen. Grundlagen der Festsetzung sind Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung.

Darauf aufbauend werden, unter Beteiligung der unteren Landespflegebehörde, die landespflegerischen Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft erarbeitet. In der Begründung zum Bebauungsplan ist darzulegen, aus welchen Gründen von diesen Zielvorstellungen abgewichen wird. Ferner ist darzustellen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

In § 2 Landespflegegesetz ist u. a. als Grundsatz des Naturschutzes und der Landespflege festgelegt, dass die Naturgüter sparsam zu nutzen sind. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Das Naturschutzrecht in der Europäischen Union baut für den Gebiets- und Lebensraumschutz von Arten im wesentlichen auf der **FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG) und der **Vogelschutz-Richtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) auf. Gemeinsam bilden sie den gesetzlichen Rahmen zum Schutz des europäischen Naturerbes.

Die Abschätzung der Verträglichkeit von geplanten Vorhaben mit den Europäischen Naturschutz-Richtlinien ist auf Basis des Artikel 4 (4) Vogelschutz-Richtlinie sowie Artikel 6 (3) und (4) FFH-Richtlinie vorzunehmen. Die europäischen Bestimmungen wurden in bundesdeutsches Recht umgesetzt und finden sich in §§ 32 ff BNatSchGNeuregG.

Im **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) sind in der Anlage 1 zum § 3 UVPG diejenigen Vorhaben aufgeführt, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Hierzu gehören auch Städtebauprojekte mit einer zulässigen überbaubaren Grundfläche von 100.000 m². Wird der Wert von 20.000 m² überbaubare Grundfläche erreicht oder überschritten, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c (1), Satz 1 UVPG zu erfolgen. Da das Vorhaben die genannten Schwellenwerte nicht erreicht; besteht keine UVP-Pflichtigkeit.

Am 23. Juni 2004 wurde der „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG“ (**SUPG**) beschlossen. Das Gesetz ist jedoch noch nicht rechtskräftig geworden. Die Umsetzung der genannten Richtlinie wurde für den städtebaulichen Bereich bereits fristgerecht umgesetzt durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches (**EAG Bau**). Am 20.7.2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (**EAG Bau**) zur Anpassung des Baugesetzbuches (**BauGB**) und des Raumordnungsgesetzes (**ROG**) in Kraft getreten. Im BauGB wurde der § 2a dahingehend geändert, dass zukünftig ein sog. **Umweltbericht** als eigenständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan vorzulegen ist, in dem die Belange des Umweltschutzes nach den Maßgaben des § 2 BauGB bewertet werden.

2.2 Übergeordnete Planungen

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan dient als Planungshilfe für die landespflegerische Entwicklung der Verbandsgemeinden. Im derzeit gültigen Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wirges (GFL 1992) werden bezüglich des Plangebiets keine konkreten Aussagen für den Bestandsschutz bzw. für die Entwicklung getroffen. Als Bestand ist Gartenland (Nutz- und Freizeitgärten) dargestellt.

Flächennutzungsplan

Eine Ausweisung des Plangebietes im Flächennutzungsplan ist bisher nicht erfolgt.

Planung vernetzter Biotopsysteme

In der Planung vernetzter Biotopsysteme findet das Plangebiet keine Berücksichtigung.

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden im Plangebiet keine schutzwürdigen Objekte oder Flächen erfasst.

„Natura 2000“-Gebiete

Es befinden sich keine gemeldeten FFH- oder Vogelschutzgebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind negative Einflüsse die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehen

- Akustische, optische und stoffliche Belastungen (Immissionen) für angrenzende Lebensräume durch Baubetrieb sowie An- und Abfahrtsverkehr
- Flächenverbrauch durch die Anlage von Baustraßen, Materiallagern etc.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind solche, die eine Anlage an sich verursacht. Dies sind im vorliegenden Fall

- Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen und Biotopen
- Überbauung von Flächen (Flächenversiegelung)
- Verminderung der Sickerwassermenge und der Grundwasserneubildung
- Tiefgreifende Veränderung von gewachsenen Bodenprofilen
- Reliefveränderung
- Barrierewirkung auf Tiere durch Wege und Straßen
- Überprägung des Ortsrandes und des Landschaftsbildes

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Darunter fallen Auswirkungen, die durch die Nutzung oder den Betrieb einer Anlage entstehen. Diese sind

- Vermehrte Emissionen durch Anliegerverkehr, Hausbrand und gewerbliche Produktion
- Erhöhter Verbrauch von Trinkwasser, verstärkter Anfall von Abwässern
- Optische und akustische Störungen angrenzender Biotope durch gewerbliche Nutzung

4 Charakterisierung des Plangebietes und Zustandsbeschreibung der Schutzgüter

4.1 Naturräumliche Einordnung und Relief

Naturräumliche Einordnung

Die Ortsgemeinde Ötzingen liegt innerhalb der folgenden naturräumlichen Einheiten:

Haupteinheit: Niederwesterwald (322.0)

Einheit: Montabaurer Senke (324.2)

Die in ca. 300 m Höhe gelegene Montabaurer Senke ist eine mit weichen Tertiärgesteinen (Tonen) erfüllte und von einzelnen vulkanischen Kuppen und Kegeln (z.B. Malberg) durchragte Senke, die in den Muldenbereichen von Grünlandnutzung geprägt ist. Sie ist durch ihre Lage zwischen dem Westfuß des Oberwesterwaldes und der Montabaurer Höhe klimatisch geschützt (INSTITUT FÜR LANDESKUNDE 1972).

Höhenlage und Relief

Die auf ca. 325 m ü. NN auf einem flachen Unterhang gelegene Plangebietsfläche fällt in westlicher Richtung zur Bachau des Au-Baches hin ab. Das natürliche Relief ist aufgrund der umgebenden Bebauung kaum wahrnehmbar.

4.2 Biotoptypen

Im Rahmen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz wurden keine schützenswerten Biotoptypen erfasst. Die Biotope im Plangebiet lassen sich folgenden Typen des Biotoptypenkataloges der „Landesanstalt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht“ (LfUG) zuordnen:

OFFENLAND

- Wiese mittlerer Standorte, brachgefallen

GEWÄSSER

- Entwässerungsgraben, naturfern, temporär wasserführend

GEHÖLZE, KRAUTBESTÄNDE, KLEINSTRUKTUREN

- Obstbaumbrache
- Einzelbäume (Obstbäume, Laubbäume)
- Säume und Raine, (hoher Ruderalisierungsgrad, geringe Artenzahl)
- Koniferenhecken

SIEDLUNGSABHÄNGIGE GEBIETE

- Freizeitgarten, intensiv genutzt, mit baulichen Anlagen zur Tierhaltung
- Zierrasenflächen, intensiv genutzt
- Schotterflächen und -wege

4.3 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird im Rahmen dieser Untersuchung anhand der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion beschrieben. Faktoren die auf das Schutzgut Mensch - nämlich auf seinen Körper, seine Gesundheit, und sein Wohlbefinden - maßgeblich einwirken können bzw. welche die Ausprägung der menschlichen Lebensumstände mitbestimmen sind beispielsweise

- die Luftqualität
- das Kleinklima
- die Wasserqualität
- die Erholungseignung der Landschaft
- die Lärmbelastung

Aufgrund des ländlichen Charakters des weitergefassten Planungsraumes ist von einer geringen Luftverschmutzung, einem weitgehend ausgeglichenen Kleinklima, einer intakten Erholungsfunktion der Landschaft und einer geringen Lärmbelastung der Bevölkerung auszugehen. Die hohen Standards beim Grundwasserschutz und der Trinkwasserverordnung lassen keine besonderen Beeinträchtigungen der Wasserqualität erwarten.

Die landschafts- und naturbezogene Erholungsfunktion des engeren Plangebietes ist aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Siedlungsflächen und durch die technische Überprägung als gering einzustufen. Aufgrund der Freizeitgartennutzung hat das Gebiet eine wichtige Bedeutung für die wohnortnahe Freizeitnutzung und Erholung.

4.4 Schutzgut Pflanzen

Heutige potentielle natürliche Vegetation und reale Vegetation (HpnV)

Bei der HpnV handelt es sich um die Vegetation, die sich bei Aufgabe aller menschlichen Flächennutzungen einstellen würde. Die heutige potentielle natürliche Vegetation des Plangebietes besteht laut Karte der natürlichen Vegetationsgebiete in Rheinland-Pfalz (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ, 1990) aus Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum). Dieser Vegetationstyp kommt auf Böden mittleren Basengehalts vor. Die vorwiegend sehr frischen bis mäßig feuchten Standorte (Braunerden und Braunerderanker) weisen eine meist mittlere bis hohe Produktivität auf.

Reale Vegetation

Der größte Teil des Plangebietes besteht aus einer verbrachten Wiese mittlerer Standorte, die mit mehreren Weidengehölzen und wenigen verwilderten Obstbäumen bestockt ist. Auf den abgezaunten Flächen des Pumpwerks wächst ein artenarmer Zierrasen. Nördlich der geschotterten Zufahrt hat sich auf einem ehemaligen Obstbaumgrundstück eine flächige Gehölzbrache aus verschiedenen Laubbaumarten und Brombeergebüschen entwickelt.

Im Bereich des verwilderten Freizeitgartens, der mit zahlreichen Laubbäumen, Obstbäumen und Ziergehölzen bestockt ist, werden die Freiflächen dauerhaft mit Schafen beweidet. Die artenarme Grasvegetation ist daher entsprechend kurzrasig und starkem Tritt ausgesetzt. Das Gelände ist von verfallenen Unterständen, Holzabfällen, kleinen Aufschüttungen und Gerümpel geprägt.

Die Vegetation des Entwässerungsgrabens ist durch die nur sporadische Wasserführung und die Nährstoffeinträge aus den westlich angrenzenden, ehemaligen Intensivackerflächen sehr artenarm (Brennesselflur) ausgeprägt.

Insgesamt ist das Plangebiet durch einen hohen Gehölzanteil mit Obstbäumen und sonstigen Laubbäumen geprägt. Es finden sich jedoch auch Koniferenhecken und Ziergehölze. Im gesamten Plangebiet wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste nachgewiesen. In Anlage 1 sind die Artenlisten der kartierten Vegetationsbestände aufgeführt.

4.5 Schutzgut Tiere

Eine systematische faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt. Anhand der vorkommenden Biotoptypen kann das faunistische Potential des Plangebietes jedoch überschlägig eingeschätzt werden.

Da das Plangebiet einen hohen Anteil an Obstbäumen und einheimischen Laubgehölzen sowie an verbrachenden Flächen aufweist, ist es von einer hohen Bedeutung für die Vogelarten der Ortsränder auszugehen. Zum Begehungszeitpunkt konnten die folgenden Vogelarten als Nahrungsgäste im Plangebiet angetroffen werden.

Buntspecht	(<i>Picoides major</i>)
Weidenmeise	(<i>Parus montanus</i>)
Blaumeise	(<i>Parus caeruleus</i>)
Kohlmeise	(<i>Parus major</i>)
Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)
Amsel	(<i>Turdus merula</i>)
Hausperling	(<i>Passer domesticus</i>)
Rotkehlchen	(<i>Erithacus rubecula</i>)

Aufgrund der Habitatstruktur ist von dem Vorkommen des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochrurus*) und des Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) auszugehen. Ein Vorkommen seltener Tierarten kann jedoch ausgeschlossen werden.

4.6 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt laut LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT (1989) im Bereich der tertiären Vulkanite. In der „Übersichtskarte der Bodentypengesellschaften von Rheinland-Pfalz“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ 1966) werden für das Plangebiet folgende Aussagen getroffen:

Art des Gesteins / der Ablagerung	Bodentypengesellschaft, Haupt- /Nebentypen	Bodenarten: Haupt- und Nebentypen	Geologische Alterstellung	Vorkommen, Bemerkungen
Löß- (Stablehm) über Grau- oder Weißlehm	Parabraunerde, geringer bis mittlerer Basengehalt; Braunerden (Plastosol, Pseudogley bis Hochmoor)	(Sand, Grus), Schluff, Lehm (Ton, Torf)	Quartär über Tertiär und älter	Rheinisches Schiefergebirge

Die Böden des Plangebietes sind kleinflächig bereits durch Bebauung mit einem Pumpwerk, mehreren Gartenhütten, Tierunterständen und Schuppen versiegelt. Einige Flächen sind durch Schotterflächen teilversiegelt. In Teilbereichen sind die Böden durch die intensive Beweidung mit Schafen stark aufgedüngt und durch deren dauerhafte Trittwirkung verdichtet.

4.7 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Das Plangebiet ist in Ost-Westrichtung von einem temporär wasserführenden Graben durchzogen, der aufgrund der geringen Wasserführung und des starken Nährstoffeintrags aus den benachbarten, ehemaligen Ackerflächen keine gewässertypische Vegetation aufweist. Der Graben wird von einer stickstoffliebenden Brennesselflur gesäumt.

Grundwasser

Das LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT RHEINLAND-PFALZ (1989) trifft in der Karte „Gewässerkundliches Grundmessnetz“ für den Bereich des Plangebietes die folgenden Aussagen:

Grundwasserlandschaft	Geografische Verbreitung	Art des Grundwasserleiters	Grundwasserführung
Tertiäre Mergel und Tone	Rheinhesisches Tafel- und Hügelland, Kannebäckerland	Poren- und Klufftgrundwasserleiter	gering bis sehr gering

Diese Karte ist jedoch nicht genügend differenziert, um für das Plangebiet konkrete Aussagen ableiten zu können.

4.8 Schutzgut Klima /Luft

Das Großklima ist atlantisch geprägt, d.h. hohe Niederschläge und ausgeglichene Wärmeverhältnisse also mäßig warme Sommer und milde Winter (GFL 1992). Die im folgenden aufgeführten Daten charakterisieren das Klima im Bereich der Verbandsgemeinde Wirges:

Tabelle 1: Klimadaten der Montabaurer Senke (aus: Landschaftsplan zum FNP der Verbandsgemeinde Wirges)

durchschnittliche Lufttemperatur (°C)			durchschnittlicher Niederschlag (mm)	Mittlere Zahl der Frosttage
Januar	Juli	Jahr	Jahr	
-0,5	17,0	8,0	800-900	80-100

Das lokal wirksame Klima wird nicht nur durch die regionalen Klimatypen bestimmt, sondern auch durch die lokale topographische Situation modifiziert. Das Plangebiet liegt außerhalb der Kaltluftabflussbahn des im Westen verlaufenden Au-Baches. Die Gehölze im Plangebiet tragen zur Frischluftproduktion bei.

Im weitergefassten Planungsraum sind hinsichtlich der Luftqualität insbesondere die Fluorwasserstoffemissionen, die beim Brennen von keramischen Erzeugnissen entstehen, von Bedeutung. Fluorwasserstoff wirkt auf die Vegetation als Säure und verursacht daher erhebliche Pflanzenschäden (GFL 1992).

4.9 Schutzgut Landschaft

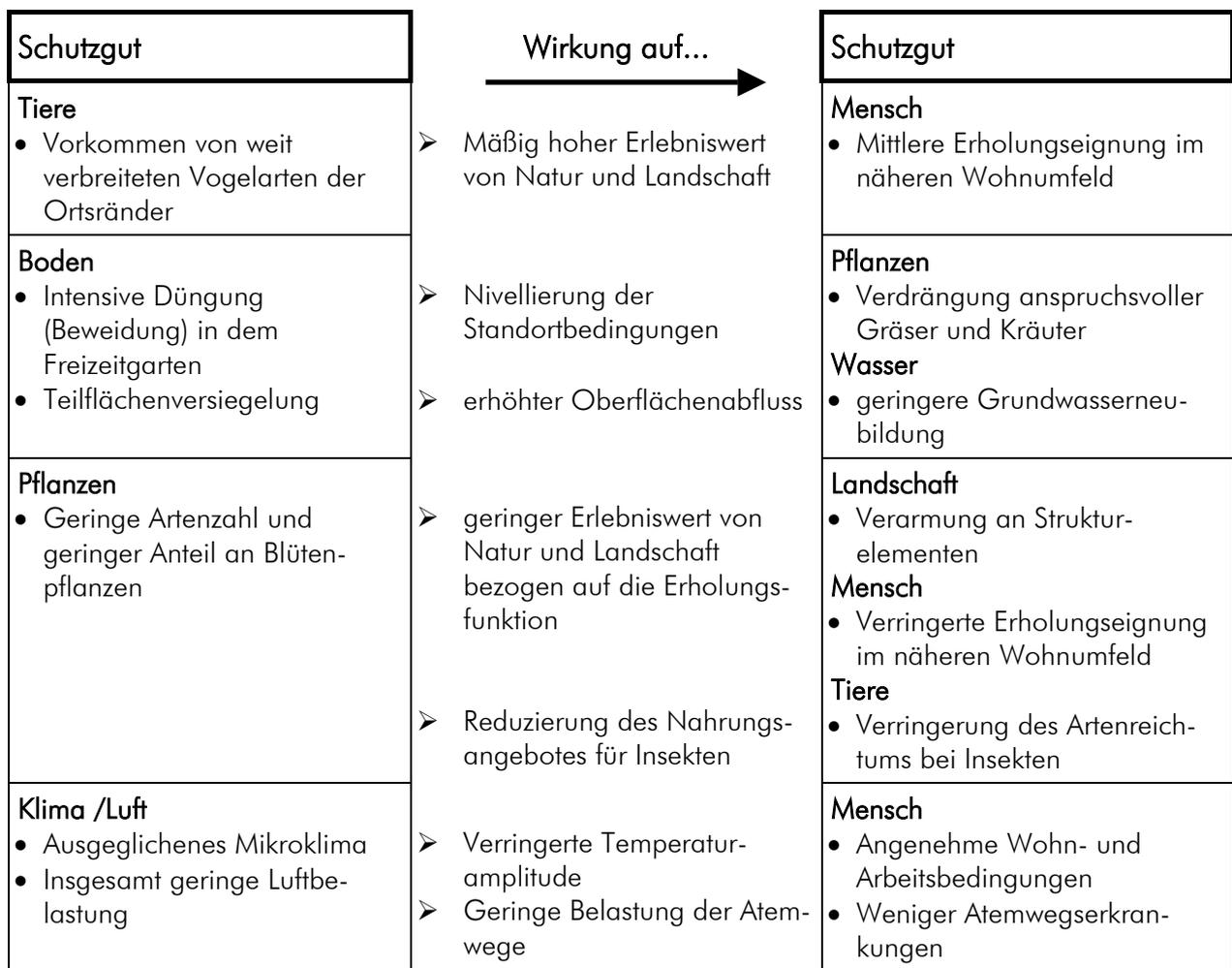
Das lokale Landschaftsbild bzw. das traditionelle Ortsbild ist bereits durch die vorhandene Wohnbebauung, das Pumpwerksgebäude und die Freizeitgartennutzung beeinträchtigt. Der ursprünglich bäuerliche Ortsrand mit landwirtschaftlichen Gebäuden, Wiesen, Weiden sowie einem Obstbaumgürtel ist dadurch bereits deutlich überprägt. Insgesamt ist die Bebauung durch vorhandenen Gehölze jedoch gut eingegrünt. Das Plangebiet ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Hügelland) nicht über weite Distanzen einsehbar, weshalb keine optische Fernwirkung der neuen Bebauung zu erwarten ist. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen von einer mittleren Empfindlichkeit des lokalen Landschaftsbildes gegenüber einer weiteren Bebauung auszugehen ist.

4.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgut ist das 'Heiligenhäuschen' südlich des Plangebiets zu erwähnen. Die aus dem 18. Jahrhundert stammende Fachwerk-Kapelle wurde im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt zum jetzigen Standort versetzt und steht nunmehr unter Denkmalschutz. Die Beeinträchtigung des Standorts ist durch Strauchpflanzungen zum geplanten Baugebiet hin (durch die Ortsgemeinde) zu kompensieren.

4.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Ausprägung des Umweltzustands eines Schutzgutes ist jeweils auch von Bedeutung für andere Schutzgüter. Die bestehenden Wechselwirkungen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.



5 Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

5.1 Pflanzen und Tiere (Biotop- und Artenpotential)

Die Leistungsfähigkeit des Biotoppotentials wird an der Hauptfunktion "Arten- und Biotopschutz" gemessen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsschema, das BIEWALD (1989) für Mittelgebirgslandschaften entwickelt hat. Zur Bewertung werden die im Plangebiet anzutreffenden Biotoptypen nach den Kriterien Naturnähe, Repräsentanz, Ersetzbarkeit, Seltenheit/Gefährdung, Intaktheit und Bedeutung für das Lebensraumgefüge beurteilt. Die Ergebnisse der Bewertung sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Naturnähe

Bewertungsgrundlage für dieses Kriterium ist der Grad des menschlichen Einflusses auf die zu untersuchende Vegetationsform. Vereinfacht heißt das, je stärker der Mensch am Aufbau bzw. an der Erhaltung der jeweiligen Pflanzenformation beteiligt ist, desto „naturfremder“ ist sie. Zur qualitativen Einschätzung der Ökotoptypen werden folgende Bewertungskategorien berücksichtigt:

- künstlich-naturfremd
- naturfern
- bedingt halbnatürlich
- halbnatürlich
- bedingt naturnah
- naturnah

Repräsentanz

Als repräsentativ werden die für große Landschaftsräume typischen Biotoptypen bewertet, die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes die Eigenart von Natur und Landschaft verkörpern.

Ersetzbarkeit

Die Ersetzbarkeit des Biotoptyps beinhaltet einen zeitlichen und einen räumlichen Aspekt. Der zeitliche Aspekt gibt an, ob und in welchem Zeitraum eine Lebensgemeinschaft wiederherstellbar ist. Die Ersetzbarkeit ist bei einem Zeitraum unter 3 Jahren als „hoch“, im Zeitraum von 3-30 Jahren als „mittel“ und für den Zeitraum über 30 Jahre als „gering“ zu bewerten. Der räumliche Aspekt umfasst das qualitative und quantitative Vorhandensein von Standortverhältnissen in der näheren Umgebung, die der zu bewertenden Fläche entsprechen.

Seltenheit / Gefährdung

Mit dem Kriterium Seltenheit / Gefährdung wird das Ausmaß der Bedrohung von Biotopen oder Arten in ihrem Bestand bewertet. Um den Grad der Gefährdung oder der Seltenheit der Biotoptypen und Arten zu bestimmen, werden die „Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz“, „Rote Liste der in Rheinland-Pfalz ausgestorbenen, verschollenen, und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen“, „Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz“ sowie die „Biotopkartierung Rheinland-Pfalz“ benutzt.

Intaktheit

Die Intaktheit macht eine Aussage über den aktuellen Zustand der Untersuchungsfläche anhand der Ausprägung des Bestandes in bezug auf seine Flächengröße, Artenvielfalt, Strukturvielfalt, Störzeiger und Beeinträchtigungen.

Bedeutung für das Lebensraumgefüge

Beim Kriterium "Bedeutung für das Lebensraumgefüge" wird die Untersuchungsfläche in Beziehung zu ihrer Umgebung betrachtet und ihre Bedeutung für das Lebensraumgefüge mit Hilfe der von ihr ausgeübten Sonderfunktionen (Vernetzungsfunktion, Pufferfunktion, Refugialfunktion, Bedeutung für Tierarten mit biotopübergreifenden Lebensraumsprüchen) im Naturhaushalt ermessend. Nach BIEWALD (1989) ist das Unterkriterium „Bedeutung für Tierarten mit biotopübergreifenden Lebensraumsprüchen“ in sehr hohem Maße erfüllt, wenn „die zu bewertende Fläche ein wichtiger Bestandteil innerhalb eines Großlebensraumes für eine im Gebiet nachgewiesene, gefährdete Tierart“ ist.

Biotop: Wiese mittlerer Standorte, brachgefallen, wildkrautarm, einsetzende Verbuschung	
Bewertungskriterium	Bewertung
<u>Naturnähe:</u>	halbnatürlich; fehlende Bewirtschaftung bzw. Pflege, Altgrasfilz, artenarm ausgebildete Krautschicht;
<u>Repräsentanz:</u>	repräsentativ Biotop verkörpert nicht „Eigenart von Natur und Land- schaft“ im Sinne des BNatSchGNeuregG
<u>Ersetzbarkeit:</u>	
zeitlicher Aspekt	gering
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse im Naturraum häufig vorhanden
<u>Seltenheit / Gefährdung:</u>	
Biototyp	nicht gefährdet
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RP / D	Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden keine gefährdeten Tier- oder Pflanzenarten kartiert.
<u>Intaktheit:</u>	
Flächengröße	ausreichend für diesen Biototyp
Artenvielfalt	gering; artenarme Krautschicht durch Verfilzung mit Altgras
Strukturvielfalt	mittel; Wechsel von lückiger und dichtem Bewuchs, Stengel und Altgras als Überwinterungshabitat für Insekten
Störzeiger / Beeinträchtigungen	Fehlende Nutzung, Ablagerung von Ast- und Grünschnitt (Eutrophierung), Lagerung von Baumaterial, optische und akustische Störungen durch angrenzende Siedlung, Barrierewirkung durch Schotterwege auf boden- gebundene Tierarten
<u>Bedeutung für das Lebensraumgefüge:</u>	
Vernetzungsfunktion	keine wertbare Funktion
Refugialfunktion	keine wertbare Funktion
Pufferfunktion	keine wertbare Funktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	mittel; Biototyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebens- raum von ortsrandspezifischen Vogelarten, die den Biotop- komplex Gehölzbrache / Brachacker / Wiesenbrache / Weide nutzen

Biotop: Freizeitgarten, gehölzreich, intensive Tierhaltung bzw. Beweidung	
Bewertungskriterium	Bewertung
<u>Naturnähe:</u>	halbnatürlich; teilweise standortfremde Ziergehölze, Lagerflächen für Holz, Baumaterial
<u>Repräsentanz:</u>	nicht repräsentativ; Biotop verkörpert nicht „Eigenart von Natur und Landschaft“ im Sinne des BNatSchGNeuregG
<u>Ersetzbarkeit:</u>	
zeitlicher Aspekt	hoch;
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse im Naturraum häufig vorhanden
<u>Seltenheit / Gefährdung:</u>	
Biototyp	nicht gefährdet
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RP / D	Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden keine gefährdeten Tier- oder Pflanzenarten kartiert.
<u>Intaktheit:</u>	
Flächengröße	ausreichend für diesen Biototyp
Artenvielfalt	gering; artenarme Grasvegetation durch intensive Beweidung
Strukturvielfalt	mittel; diverse Strukturelemente vorhanden wie alte Obstbäume, Schuppen, Holzstapel etc. bieten Brut- und Nahrungshabitate für Vögel
Störzeiger / Beeinträchtigungen	Intensive Düngung durch Überweidung, Ablagerung von Ast- und Grünschnitt (Eutrophierung), Lagerung von Baumaterial, optische und akustische Störungen durch angrenzende Siedlung, Barrierewirkung durch Asphaltwege auf bodengebundene Tierarten
<u>Bedeutung für das Lebensraumgefüge:</u>	
Vernetzungsfunktion	Gehölzreicher Biotop dient als ökologischer Trittstein für die Vogelarten der Obstwiesen und der Ortsränder
Refugialfunktion	Biotop ist Rückzugsraum für die Vogelarten der Ortsränder während Nutzung bzw. Störung angrenzender Flächen
Pufferfunktion	keine wertbare Funktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	mittel; Biototyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von ortsrantypischen Vogelarten, die den Biotopkomplex gehölzreiche Freizeitgärten / Gehölzbrache / Brackacker / Wiesenbrache / Weide nutzen

Gesamtbeurteilung des Arten- und Biotopschutzpotentials

Der gehölzreiche Freizeitgarten und die verbrachte Wiese mittlerer Standorte mit den zahlreichen Laubbäumen sind als Relikt eines ehemals intakten Ortsrandes mit Obstbaumgürtel anzusprechen. Die Flächen des Plangebietes sind von mittlerer Bedeutung als Teilhabensraum für die Vogelarten der Ortsränder. Die floristische Artenvielfalt ist durch die dauerhaft intensive Schafbeweidung (Tritt und Überdüngung) der ehemaligen Obstbaumgrundstücke und die Ablagerung von diversen Materialien gering ausgeprägt.

Auch die allmählich verbrachende Wiese mittlerer Standorte weist einen hohen Anteil anspruchsloser Gräser auf und beherbergt nur wenige krautige Pflanzenarten des Wirtschaftsgrünlandes. Die geringe Artenvielfalt, der geringe Anteil an Blütenpflanzen und die fehlende vertikale Bestandsschichtung der Wiese bedingt eine geringe Attraktivität für Insektenarten wie Tagfalter und Heuschrecken. Positiv ist die Brachwiese als Rückzugsmöglichkeit für die Arten der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu werten. Die Einzelgehölze (Salweiden) im Bereich der Wiese und die Obstbaumbrache sind ein bedeutendes Nahrungshabitat für die Vogelwelt.

Insgesamt betrachtet und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen (Überdüngung, Tritt, Flächenversiegelung, Lagerflächen, Störungen durch Siedlungsnähe) sind die Biotope des Plangebietes von **mittlerer** Bedeutung für das Arten- und Biotopotential.

Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich die anderen Naturpotentiale wie folgt bewerten:

5.2 Bodenpotential

Bei den Böden des Plangebietes sind Beeinträchtigungen wie hohe Nährstoffbelastung und Bodenverdichtung durch Dauerbeweidung anzunehmen. Die stellenweise feststellbaren Ablagerungen von Ast- und Grünschnitt tragen ebenfalls zur Eutrophierung des Standortes bei. Die bereits vorhandene Flächenversiegelung durch Schotterflächen und bauliche Anlagen (Pumpwerk, Unterstände für die Tierhaltung) wirkt sich nachteilig auf das Bodenleben und den Bodenwasserhaushalt aus. Diese negativen Beeinträchtigungen auf das Bodenpotential werden teilweise durch die im Verhältnis dazu flächenmäßig dominierenden Brachflächen der Wiese mittlerer Standorte kompensiert. Auch die kleinflächig feststellbaren Aufschüttungen beeinträchtigen die Böden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist die Bedeutung der Böden im Plangebiet für den Naturhaushalt als **gering** einzustufen.

5.3 Wasserdargebotspotential

Wie bereits in Kapitel 4.7 beschrieben, ist für das Plangebiet anhand der vorliegenden Datengrundlage keine besondere Bedeutung für das Grundwasser ablesbar. Für die dauerbeweideten Flächen sind Nährstoffverfrachtungen mit dem Oberflächenwasser in den Vorfluter bzw. die Kanalisation anzunehmen. Die durch Tritt verdichteten Weideflächen lassen nur eine geringe Niederschlagsinfiltration zu, woraus ein erhöhter Oberflächenabfluss resultiert. Die verbrachte Wiesenfläche hingegen hat ein deutlich höheres Rückhalte- und Versickerungspotential, was auch durch die Interzeptionsverdunstung der Baumschicht bedingt ist. Der nur selten wasserführende Graben ist von untergeordneter Bedeutung für den Wasserhaushalt.

Insgesamt betrachtet ist das Plangebiet von **untergeordneter** Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

5.4 Klimapotential

Mikroklimatische Vorbelastungen durch erhöhte Aufheizung und Emissionen sind durch die angrenzenden Siedlungsbereiche, die Bebauung im Plangebiet und die teilversiegelten Schotterflächen gegeben.

Der gehölzreiche Freizeitgarten und die Wiesenflächen sind Kalt- und Frischluftentstehungsflächen mittlerer Leistungsfähigkeit. Die Luftmassen fließen in Richtung Westen zur Niederung des Au-Bachs ab und verdrängen die emissionsbelasteten Luftmassen der Ortslage von Ötzingen. Da sich in der näheren, ländlich geprägten Umgebung ausreichend große Kaltluftentstehungsgebiete befinden, relativiert sich die Bedeutung des sehr kleinflächigen Plangebietes für das lokale Klima. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Plangebiet von einer **geringen** Bedeutung für das Schutzgut Klima auszugehen.

5.5 Landschaftsbild / Erholungspotential

Durch die vorhandene Bebauung mit Unterständen und Versorgungsgebäuden (Pumpwerk), die Lagerflächen für diverse Materialien und Abfälle sowie die teilversiegelten Flächen ist das lokale Ortsbild als beeinträchtigt einzustufen. Die negative Wirkung auf den Betrachter wird u.a. auch durch die hohe Zaunanlage des Pumpwerks hervorgerufen.

Positiv ist die ausreichende Durchgrünung des Plangebietes mit größtenteils landschaftstypischen Gehölzen zu werten. In Zusammenhang mit den verbrachenden Wiesen erhält der von Osten auf das Plangebiet blickende Betrachter hierdurch trotz der störenden Faktoren (Pumpwerk, Hochzaun, Weidehütten) den Eindruck eines ländlich geprägten Ortsrandes.

Die besondere Funktion des Plangebietes für die wohnortnahe Erholung ist abgesehen von der Hobby-Schafhaltung nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Beeinträchtigungen wird die Bedeutung des Plangebietes für das lokale Landschafts- und Ortsbild als **mittel** eingeschätzt.

6 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Schutzgut	Wirkung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Zunahme der Belastungen für die Anwohner durch vermehrten Anliegerverkehr (Lärm, Staub, Abgase) - Zeitlich eng begrenzte Zunahme der Lärm-, Staub- und Abgasbelastung der Anwohner durch Bautätigkeit und Baufahrzeuge - Geringfügige Beeinträchtigung des lokalen Mikroklimas durch Flächenversiegelung
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von artenarmen Wiesenbrachen, Gehölzbeständen und beweideten Gartengrundstücken (ca. 3.620 m²) - Von der Planung sind keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste betroffen
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten für die Vogelarten der Ortsränder. In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich jedoch ausreichend große Ausweichbiotope gleicher Wertigkeit - Von der Planung sind keine seltenen oder gefährdeten Tierarten der Roten Liste betroffen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Anrechenbare Versiegelung von ca. 950 m² biologisch aktivem Boden (GRZ 0,3) - Die Umschichtung, Verdichtung und Überbauung führt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens als Filtermedium, als Wasserspeicher, als Tier- u. Pflanzenlebensstätte, sowie als ldw. Produktionsstandort. Behinderung der Wasserversickerung und Wasserverdunstung und der Klimaregulierung. Natürlich gewachsener Boden ist nicht ersetzbar.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Verminderung der Sickerwasserrate und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Flächenversiegelung (ca. 950 m²) - Anstieg der Abflussspitzen und der Abflussmenge im Vorfluter - Verringerung der Grundwasserneubildung - Zunahme des Trinkwasserverbrauchs und der Abwassermenge durch die Nutzung des Baugebietes
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von 3.620 m² Kaltluft- und Frischluftentstehungsflächen (die geplanten Grünflächen des Baugebietes besitzen keine vergleichbare Klimafunktion) - Zunahme der Aufheizung der Ortslage durch Flächenversiegelung an einstrahlungsintensiven Tagen - Zunahme der Emissionen durch Baustellen-, Anliegerverkehr und Hausbrand
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Überprägung des ländlich geprägten Ortsrandes durch neuere Wohnbebauung - Aufgrund der topografischen Situation ist keine nachteilige Veränderung des lokalen Landschaftsbildes im Nah- und Fernbereich zu erwarten
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Das südlich des Plangebiets gelegene Heiligenhäuschen wird durch die beabsichtigten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

7 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für die verbrachten Flächen, d.h. die ehemaligen Obstgrundstücke und die Wiesen ist mit einer zunehmenden Ausbreitung von Sukzessionsgehölzen zu rechnen, wodurch die Grünlandanteile zunehmend zurückgedrängt werden. Dadurch sinkt die Vielfalt des Lebensraumangebotes zunehmend. Der derzeit zu beobachtende Trend zur wilden Ablagerung von Grünabfällen und diversen Baumaterialien wird sich erfahrungsgemäß mit zunehmender Nutzungsaufgabe verstärken, wodurch eine weitere Beeinträchtigung des Boden- und Biotoppotentials zu erwarten ist. Bei fortgesetzter intensiver Beweidung wird sich die Verdichtung der Oberböden und die Eutrophierung der Böden weiter verstärken, wodurch die Standorte nur noch anspruchslosen Pflanzenarten einen Lebensraum bieten werden.

8 Landespflegerische Zielvorstellungen

8.1 Landespflegerische Zielvorstellungen ohne Berücksichtigung anderer Nutzungsansprüche

Gemäß § 17 Abs. 2 LPflG ist zunächst, unabhängig von der beabsichtigten Nutzungsänderung, für das Plangebiet aufzuzeigen, welche Ziele allein aus der Sicht der Umweltvorsorge aufgrund übergeordneter Zielvorgaben und aufgrund der Bestandserhebung und -bewertung zu verfolgen wären.

Arten und Biotoppotential

Zielvorgabe nach § 2 Nr. 10 LPflG ist: "Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu entwickeln und wieder herzustellen".

Die dauerhafte Schafhaltung sollte zur Verminderung der Bodenverdichtung und der Nährstoffeinträge durch einen turnusmäßigen Weidewechsel ersetzt werden. Zur Sicherung der Obstbäume sollte ein Erhaltungsschnitt vorgenommen werden. Standortfremde Ziergehölze sollten entfernt werden. Um die weitere Verbuschung der Wiese einzudämmen, sollte eine zweischürige Mahd und ein Abtransport des Mähgutes erfolgen. Die Gehölzbrache entlang der Schotterzufahrt sollte erhalten werden.

Bodenpotential

Zielvorgaben nach dem LPflG § 2 Nr. 3 u.4 sind: "Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen;.. "Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden".

Extensivierung der Schafhaltung. Die Ablagerung von Abfällen und diversen Materialien sollte beendet werden. Vorhandene Ablagerungen sind zu beseitigen.

Wasserhaushalt

Die Zielvorgaben nach dem LPflG § 2 Nr. 6 sind: "..Gewässer sind vor Verunreinigung zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wieder herzustellen.."

Diese Aussagen zum Bodenpotential gelten sinngemäß auch für das Grundwasser.

Klima / Luftqualität

Zielvorgaben nach dem LPfIG § 2 Nr. 7 u. 8 sind: "Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten." "Beeinträchtigungen des Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern."

Realisiert würde dies durch die Offenhaltung des Gebietes von jeglicher Bebauung und durch den Erhalt der mikroklimatisch wirksamen Gehölze und der Wiesenflächen.

Landschaftsbild / Erholungspotential

Zielvorgaben nach dem LPfIG § 2 Nr. 11 sind: "Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten."

Realisiert würde dies durch die Offenhaltung des Gebietes von jeglicher Bebauung. Die vorhandenen Gehölzgruppen und Einzelbäume sollten im Sinne einer vielfältig strukturierten Ortsrandes erhalten werden. Die verfallenen Stallanlagen und Lagerflächen sollten entfernt werden.

8.2 Landespflegerische Zielvorstellungen unter Berücksichtigung des geplanten Baugebietes

Wie in Kapitel 8.1 dargelegt, bestehen die rein landespflegerischen Zielvorstellungen bezüglich des Plangebiets in einer Offenhaltung und extensiven Grünlandnutzung der Flächen. Die Tierhaltung sollte extensiviert werden. Weitere Ablagerungen von diversen Materialien sollten unterbleiben. Dies gewährleistet eine weitgehende Schonung der abiotischen Landschaftsfaktoren und erhält einer vielfältigen Fauna und Flora - mit den an das Gebiet angepassten Arten - einen Lebensraum.

Da seitens der Gemeinde Ötzingen zur Sicherung der Eigenentwicklung jedoch eine Bebauung der Flächen angestrebt wird, werden im Folgenden die Ziele der Landespflege und des Umweltschutzes aufgeführt, die berücksichtigt werden sollten, um Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes so weit wie möglich zu reduzieren.

Arten- und Biotoppotential

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Ausweisung möglichst kleiner Bauplätze
- Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Wiesenflächen, Gehölzen und verbrachten Obstgrundstücken
- Pflanzung von einheimischen Gehölzen innerhalb der Bauflächen und am Rand des Plangebietes, um einem Teil der natürlicherweise im Landschaftsraum vorkommenden Tierarten auf den neu entstehenden Grünflächen einen Lebensraum zu bieten

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die durch die Ausweisung des Baugebiets entstehen, sind nach der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen der Landespflege zu kompensieren.

Bodenpotential

- Minimierung der Versiegelung und der Beseitigung von belebtem Boden durch Begrenzung der überbaubaren Fläche (GRZ 0,3 im MD)
- fachgerechter Ausbau, Lagerung und Wiederverwendung des Bodens
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei privaten Stellplätzen sowie Hof- und Zufahrtsflächen
- Begrenzung der Ausbaubreite der Erschließungsstraße auf 6,0 m

Wasserhaushalt

Zur Minderung der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes ist die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Dies wird erreicht durch

- Begrenzung der maximal überbaubaren Flächen durch Festsetzung einer möglichst geringen Grundflächenzahl (GRZ 0,3 im MD)
- Begrenzung der Ausbaubreite der Erschließungsstraße auf 6,0 m
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei privaten und öffentlichen Verkehrsflächen z.B. Zufahrten, Zugänge, Stellplätze und Fußwege
- Abflussdrosselung, Speicherung und Brauchwassernutzung von Dach- und Oberflächenwasser

Klima / Luftqualität

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf das unvermeidbare Mindestmaß
- Eingrünung und Durchgrünung des Gebietes mit Gehölzpflanzungen

Landschaftsbild / Erholungspotential

- Harmonische Einbindung des Baugebiets in die Landschaft durch die Erhaltung und durch Eingrünungspflanzungen am Ostrand des Plangebietes (private Grünflächen)
- Anpassung an in der Umgebung vorhandene Baustile und Gebäudehöhen

9 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

9.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die detaillierten Festsetzungen sind dem Begründungstext zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Art der baulichen Nutzung [- § 9 Abs.1, Nr. 1 BauGB -]

Die Flächen des Bebauungsplanes werden als Dorfgebiet [MD] (gemäß § 5 BauNVO) festgesetzt. Durch diese Ausweisung soll der dörfliche Charakter des Plangebietes erhalten bleiben.

Maß der baulichen Nutzung [- § 9 Abs.1, Nr. 1 BauGB -]

Im GE wird die Grundflächenzahl [GRZ] mit 0,3 (gem. § 16 (2), Nr. 1 BauNVO) festgesetzt. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig. Die Firsthöhe wird auf maximal 9,0 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist der tiefste Punkt des natürlichen Geländes. Oberer Bezugspunkt ist die obere Dachbegrenzungslinie. Es ist Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.

Verkehrsflächen [- § 9 Abs.1, Nr. 11 BauGB -]

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine kurze Stichstraße im Bereich des Flurstücks Nr. 3099/10 die in die bestehende Straße „Breitenbergweg“ einmündet. Wasserver- und entsorgung erfolgen ebenfalls über die bestehenden Anlagen im „Breitenbergweg“.

Private Grünflächen § 9 Abs.1, Nr. 25 b BauGB

Eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 3099/10 (Flur 11) wird in einer Breite von 8 m als private Grünfläche in Verbindung mit § 9(1) Nr.25 b BauGB (Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern) ausgewiesen. Die vorhandenen Laubbäume und Sträucher werden zum Erhalt festgesetzt. Sichtlücken sind durch gruppenartige Strauchpflanzungen zu schließen.

Eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 47 wird ebenfalls als private Grünfläche in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 25 b BauGB (Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern) ausgewiesen. Die hier vorhandenen Gehölze sind zu erhalten.

Öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 25 b BauGB

Das Flurstück Nr. 3099/6 im Bereich des vorh. Pumpwerks wird als öffentliche Grünfläche in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 25 b BauGB ausgewiesen. Die vorhandenen Grünstrukturen werden erhalten. Entlang der östlichen Grenze ist zur freien Landschaft eine 2-3-reihige Gehölzpflanzung aus heimischen Sträuchern (s. Anlage 2) in Gruppen von 3-5 Stck./Art zu pflanzen. Zusätzlich sind auf der Fläche 3 Bäume I./II. Ordnung zu pflanzen.

Öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 20 BauGB

Eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 10 (Flur 28) wird als öffentliche Grünfläche in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ausgewiesen.

Im Folgenden werden die Entwicklungsziele und die zur Erreichung dieser Ziele auf der Kompensationsfläche auszuführenden landespflegerischen Maßnahmen beschrieben.

Teilfläche Flurstück Nr. 10 (Flur 28)

Größe ca. 910 qm

Entwicklungsziel

- Extensivierung der Grünlandnutzung zur Entwicklung eines Krautsaumes mit (Wild-) Obstbäumen und heimischen Sträuchern

Landespflegerische Maßnahmen

- Der am Ostrand des Flurstücks Nr.10 (- parallel zum Wirtschaftsweg -) vorhandene Zaun wird um 8,50 m zurückversetzt. Die dann vorgelagerten Flächen werden auf einer Länge von 142 m als Grünland extensiv genutzt, d.h. sie werden im Abstand von zwei bis drei Jahren gemäht. Dabei darf die Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf mineralische und chemisch-synthetische Düngemittel ist zu verzichten.
- Auf der Fläche werden insgesamt 4 Gruppen je 3 Wildobst oder hochstämmiger Obstbäume entsprechend der beiliegenden Artenliste (- siehe Anlage 2 -) gepflanzt.
- Durch Pflanzung von zusätzlich 3 Gruppen je 10 Sträucher aus strandortgerechten, heimischen Arten (Weißdorn, Hundsrose, Schneeball) wird für Vogelarten und Kleintiere ein Nahrungs-, Brut- und Lebensraum geschaffen, der darüber hinaus zur Gliederung und Aufwertung des Naturraumes beiträgt.
- Bei Pflanzung von Obstbäumen ist für eine Jugendpflege der Bäume (Erziehungs- und Aufbauschnitt) und eine Freihaltung der Pflanzscheiben zu sorgen. Pflanzausfälle sind nachzupflanzen. Der Unterwuchs ist entsprechend den o.g. Vorgaben als extensives Grünland zu nutzen. Die Pflanzen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Wildverbiss zu schützen.

9.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht bebauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind (- sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden-) zu mind. 50 % als Grün- und Pflanzflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind je Baugrundstück 2 Laubbäume oder Obstbaumhochstämme und 10 Sträucher zu pflanzen.

Hinweise Eine Auswahl landschaftstypischer Gehölze für die Bepflanzung der nicht überbauten privaten Grundstücksflächen ist als **Anlage (2)** beigefügt. Die Bepflanzung der Baugrundstücke ist im zweiten Jahr nach Errichtung der Baukörper herzustellen.

Gestaltung der privaten Zufahrten und Stellplätze

Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, sog. „Ökopflaster“, Rasengittersteine, Rasenpflaster o.ä.) zu befestigen.

Wasserrückhaltung und Brauchwassernutzung

Das Dachflächen- und unbelastete Oberflächenwasser ist gedrosselt, d.h. mit maximal 10 % der Bemessungsregenmenge an die Vorflut / Kanalisation abzugeben. Je 25 m² horizontal projizierter Dachfläche ist 1 m³ Speichervolumen vorzuhalten. Alternativ kann die Errichtung einer Zisterne für die Brauchwassernutzung vorgenommen werden.

10 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Bestand

Aktuelle Flächennutzung und Biotope:

- | | | |
|---|-----------|----------------------|
| • Wiesenbrachen, verbrachte Obstgrundstücke, Freizeitgarten,
Entwässerungsgraben | ca. | 3.420 m ² |
| • Teil- und Vollversiegelung (- geschotterte Zufahrt, Pumpwerkgebäude -) | ca. | 200 m ² |
| | | ----- |
| | Insgesamt | 3.620 m ² |

Planung

Versiegelung durch Verkehrsflächen

Die durch Verkehrsflächen maximal neu versiegelte Fläche errechnet sich wie folgt :

Größe der Verkehrsflächen	ca.	330 m ²
Schotterzufahrt PWK (- teilversiegelt, 140 m ² x 0,5 Abflussbeiwert = 70 m ² -)	ca.	70 m ²

abzüglich bereits versiegelter bzw. teilversiegelter Flächen (- 200 m ² -)		
Schotterweg teilversiegelt (- 110 m ² x 0,5 Abflussbeiwert = 55 m ² -)	- ca.	55 m ²
Pumpwerk vollversiegelt (- 40 m ² x 1,0 Abflussbeiwert = 40 m ² -)	- ca.	40 m ²

Die anrechenbare maximale Versiegelung durch Verkehrsflächen beträgt	ca.	305 m²

Versiegelung durch Wohngebäude

Die durch Wohngebäude maximal neu versiegelte Fläche errechnet sich wie folgt:

Größe der geplanten Siedlungserweiterung	ca.	3.620 m ²

abzüglich		
Verkehrsflächen (- Straße und Zufahrt zum PWK -)	- ca.	470 m ²
private Grünflächen (- Flurstück Nr. 47, incl. Grabenparzelle -)	- ca.	250 m ²
private Grünflächen (- Flurstück Nr. 3099/10 -)	- ca.	340 m ²
öffentliche Grünflächen (- Flurstück Nr. 3099/6, Umfeld Pumpwerk VGW Wirges -) ohne Gebäude	- ca.	430 m ²

Die für eine Bebauung zur Verfügung stehende Fläche verringert sich somit auf	ca.	2.130 m ²

Aus der Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,3 ergibt sich eine maximal überbaubare Fläche von (2.090 m ² x 0,3)	ca.	639 m ²

Die anrechenbare maximale Versiegelung durch die Bebauung beträgt	ca.	640 m²

10.1 Gegenüberstellung Eingriffsflächen / Kompensationsfläche

Maßgebend für die Ermittlung der notwendigen Größe der Kompensationsflächen ist die anrechenbar maximale Versiegelung durch neue Verkehrsflächen und Wohngebäude.

Größe der anrechenbar maximal versiegelten Flächen

anrechenbare max. Versiegelung durch Verkehrsflächen	ca.	305 m ²
anrechenbare max. Versiegelung durch Wohngebäude	ca.	640 m ²

anrechenbare max. Versiegelung durch Verkehrsflächen und Wohngebäude	ca.	950 m²
Für den Gehölzflächenverlust wird ein weiterer Ausgleichsflächenansatz berechnet von pauschal		<u>250 m²</u>
<u>Größe der zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen</u>		1.200 m²

Teilfläche Flurstück Nr. 10, Flur 28	ca.	1.200 m ²
--------------------------------------	-----	----------------------

anrechenbare Größe der Kompensationsflächen insgesamt	<u>ca.</u>	<u>1.200 m²</u>
--	-------------------	-----------------------------------

Den durch Erschließung und Bebauung des Plangebietes anrechenbar **maximal versiegelten Flächen** in einer Größe von **ca. 950 m²** und dem Gehölzflächenverlust stehen **Kompensationsflächen** in einer Größe von insgesamt **ca. 1.200 m²** gegenüber.

11 Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen

Für die Kompensation der Eingriffe in das Arten- und Biotoppotential stellt die Ortsgemeinde Ötzingen, eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 10, Flur 28 in einer Gesamtgröße von 1.200 m² zur Verfügung.

Auf der zurzeit als Viehweide intensiv genutzten Fläche sollen am östlichen Rand (- parallel zum vorhandenen Wirtschaftsweg -) extensiv genutzte Grünlandflächen entstehen, die mit (Wild-) Obstbäumen und heimischen Sträuchern bepflanzt werden und als Vogelschutzgehölz und gliedernder Landschaftsbestandteil zur ökologischen Aufwertung der Feldflur beitragen werden. [- Die landespflegerischen Maßnahmen sind unter Ziffer 9.1, Seite 19 im einzelnen beschrieben -]

Die Maßnahmen sind geeignet, den durch Erschließung und Bebauung der neuen Bauflächen bedingten Eingriff in den Naturhaushalt funktional auszugleichen, da die Baum- und Strauchpflanzungen für Vogelarten und Kleintiere als „Unterschlupf“ bzw. Nahrungs-, Brut- und Lebensraum dienen und zur Gliederung und Aufwertung des Naturraumes beitragen.

12 Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Ötzingen beabsichtigt die Abrundung des Ortsrandes durch ein ca. 0,36 ha Wohngebiet (Dorfgebiet) am Nordrand der Ortslage entlang des „Breitenbergweges“. Das Plangebiet ist von einem Freizeitgarten mit Hobbytierhaltung, Obstbaumbrachen und verbrachten, gehölzreichen Wiesenflächen geprägt.

Gemeldete oder zur Ausweisung anstehende FFH- oder Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens besteht nicht, da der Schwellenwert der UVP-Richtlinie (UVPG) von 20.000 m² überbaubare Grundfläche nicht erreicht wird. Nach Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes (EAG Bau) ist für das Vorhaben die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erforderlich, deren zentraler Bestandteil der vorliegende sog. Umweltbericht ist.

Die Böden des Plangebiets sind bereits durch intensive Schafhaltung, wilde Müllablagerungen, kleinere Aufschüttungen und Teilversiegelung beeinträchtigt. Die Flächen im Bereich des Freizeitgartens sind stark überweidet, während die Wiesenflächen im südlichen Teil des Plangebietes nur sporadisch gemäht werden. Beide Nutzungsintensitäten verhindern das Vorkommen von anspruchsvolleren krautigen Pflanzenarten des Grünlandes.

Das Erscheinungsbild des Ortsrandes ist durch die wilde Bebauung (Tierställe) und die Ablagerung von Gerümpel und Müll beeinträchtigt. Die unmittelbare Nachbarschaft des Plangebietes zur Wohnbebauung verursacht optische und akustische Störungen für störungsempfindliche Tierarten. Durch den hohen Gehölzanteil bietet das Plangebiet dennoch geeignete Nahrungs- und Bruthabitate für einige Vogelarten der Ortsränder. Das Plangebiet ist mit vornehmlich einheimischen Laubbäumen sowie Obstbäumen gut durchgrünt. Insgesamt ist das Plangebiet von **mittlerer** Bedeutung für das Arten- und Biotoppotential.

Aufgrund der topografischen Situation ist eine optische Fernwirkung der zukünftigen Bebauung nicht zu erwarten. Durch den Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzen am östlichen Plangebietsrand kann die Einbindung der geplanten Bebauung in die umgebende Landschaft verbessert werden.

Der nach Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen verbleibende Eingriff in das Arten- und Biotoppotential wird durch landespflegerische Maßnahmen auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 10 (Flur 28) kompensiert. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet den Verlust an Lebensraum für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten funktional auszugleichen.

13 Quellenverzeichnis

Literatur

- ARBEITSGRUPPE SPA RHEINLAND-PFALZ: EG-Vogelschutzrichtlinie – Auswahlkriterien zur Ermittlung von Besonderen Schutzgebieten (SPA Special Protected Areas) und Vorläufige Liste der SPA gem. Vorschlag des LfUG (AG) und der Umfrage bei den Kreis- und Stadtverwaltungen (ULB) (Artenliste Stand Mai 2001), Oppenheim, 2001
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Singvögel, Wiesbaden 1993
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Wiesbaden 1985
- BIEWALD, G.: Kartierung und Bewertung der realen Vegetation im westlichen Teil der Gemeinde Nettersheim/Eifel – Entwicklung eines Bewertungsschemas für Mittelgebirgslandschaften und Erstellung einer Flächenbilanz im Hinblick auf die Anforderungen des Naturschutzes-, Diplomarbeit, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Bonn, 1989
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Greven, 1984
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ: Potentielle Gebiete nach der Richtlinie „Fauna-Flora-Habitate“ in Rheinland-Pfalz; PDF-Informationssystem; CD FFHv21oR, Version 2.1-OR, Mainz, 1999
- FLADE, M.: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands; Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, Eching 1994
- GFL: Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan gem. § 17 LPflG; Verbandsgemeinde Wirges Koblenz, 1992
- INSTITUT FÜR LANDESKUNDE (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 124 Siegen, Geografische Landesaufnahme 1: 200 000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands, bearbeitet von Heinz Fischer – Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn-Bad Godesberg 1971.
- JEDICKE: Die Roten Listen, Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen in Bund und Ländern, Stuttgart, 1997
- KAULE, G., 1986: Arten- und Biotopschutz, Stuttgart 1986.
- Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht und Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Trier: Planung Vernetzter Biotopsysteme; Bereich Landkreis Westerwald, Mainz 1991.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HANNOVER (HRSG.): Bedeutung, Schutz und Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen, Hannover, 1987
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz, Stand 1.12.1989, Mainz 1990
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand 1987, Mainz 1990
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen, Stand 31.12.1985, Mainz 1988
- NITSCHKE, S. und NITSCHKE, L: Extensive Grünlandnutzung, Radebeul 1994
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRAIN-WESTERWALD (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan, Mittelrhein-Westerwald; Koblenz 1988
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRAIN-WESTERWALD (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan, Mittelrhein-Westerwald, Entwurf v. 22.08.2002, Koblenz 2002
- RÖSER, B.: Saum- und Kleinbiotope – Ökologische Funktion, wirtschaftliche Bedeutung und Schutzwürdigkeit in Agrarlandschaften, Landsberg/Lech, 1995
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. und SCHRÖDER, E.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG); Heft 53 der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 1998
- WILMANN, O.: Ökologische Pflanzensoziologie, Heidelberg 1984.

Gesetze und Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. 27.8.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 24.6.2004
- Richtlinie 2001/42/EG des Europ. Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 über die über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Abl.EG Nr. L197 S.30)(Plan-UP-Richtlinie)
- Bundesnaturschutzneuregelungsgesetz (BNatSchNeuregG) vom 25.03.2002
- Landespflegegesetz (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2004 (GVBl. S. 275)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Richtlinie 97/49/EG vom 29.7.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Karten

- GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.): Übersichtskarte der Bodentypen-Gesellschaften von Rheinland-Pfalz im Maßstab 1:250.000, Mainz, 1966
- LANDESVERMESSUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ: Topographische Karte 1:25.000, Blatt 5412 – Selters; 14. Auflage 1997
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (HRSG.): Natürliche Vegetationsgebiete in Rheinland-Pfalz, Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation im Maßstab 1:200.000, Mainz, 1990
- LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.): Gewässerkundliches Grundmessnetz – Grundwasserlandschaften, Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen im Maßstab 1:200.000, Mainz, 1989

Internet-Seiten

- www.naturschutz.rlp.de
www.ffh-vp.tu-berlin.de
<http://europa.eu.int>

Anlage 1: Artenlisten Vegetation

Gefährdung RLP: Gefährdungsstatus nach MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT des Landes Rheinland-Pfalz, 1986: „Rote Liste der in Rheinland-Pfalz ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen“, zweite, neu bearbeitete Fassung, Stand 31.12.1985.

0 = Ausgestorben oder verschollen / 1 = Vom Aussterben bedroht / 2 = Stark gefährdet / 3 = Gefährdet / 4 = Potentiell gefährdet, - = nicht gefährdet

Gefährdung D: Gefährdungsstatus nach JEDICKE: Die Roten Listen, Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen in Bund und Ländern 1997.

0 = Ausgestorben oder verschollen / 1 = Vom Aussterben bedroht / 2 = Stark gefährdet / 3 = Gefährdet / 4 = Potentiell gefährdet / - = nicht gefährdet

Offenland

- **Wiesenbrache mittlerer Standorte; beginnende Verbuschung**

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Gefährdung	
		RLP	D
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	-	-
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	-	-
Ajuga reptans	Kriech-Günsel	-	-
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	-	-
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	-	-
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	-	-
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß	-	-
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	-	-
Chrysanthemum vulgare	Rainfarn	-	-
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	-	-
Convolvulus arvensis	Ackerwinde	-	-
Dactylis glomerata	Knautgras	-	-
Galium mollugo	Wiesenlabkraut	-	-
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	-	-
Lolium perenne	Englisches Raygras	-	-
Poa pratensis	Wiesenrispe	-	-
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	-	-
Rumex obtusifolius	Stumpfblätriger Ampfer	-	-
Taraxacum officinalis	Gemeiner Löwenzahn	-	-

- **Weide mittlerer Standorte; intensive Schafhaltung**

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Gefährdung	
		RLP	D
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	-	-
Ajuga reptans	Kriech-Günsel	-	-
Poa annua	Jährige Rispe	-	-
Trifolium repens	Weißklee	-	-
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	-	-
Chrysanthemum vulgare	Rainfarn	-	-
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	-	-
Convolvulus arvensis	Ackerwinde	-	-
Dactylis glomerata	Knautgras	-	-
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	-	-
Lolium perenne	Englisches Raygras	-	-
Poa pratensis	Wiesenrispe	-	-
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	-	-
Rumex obtusifolius	Stumpfblätriger Ampfer	-	-
Taraxacum officinalis	Gemeiner Löwenzahn	-	-

- **Weide mittlerer Standorte; intensive Schafhaltung**

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Gefährdung	
		RLP	D
Lamium purpureum	Rote Taubnessel	-	-
Bellis perennis	Gänseblümchen	-	-
Plantago major	Breitwegerich	-	-
Polygonum aviculare	Vogelknöterich	-	-

Gehölze, Krautbestände, Kleinstrukturen

- **Säume und Raine; hoher Ruderalisierungsgrad**

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Gefährdung	
		RLP	D
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	-	-
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	-	-
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß	-	-
Capsella bursa-pastoris	Hirtentäschelkraut	-	-
Chrysanthemum vulgare	Rainfarn	-	-
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	-	-
Dactylis glomerata	Knäuelgras	-	-
Epilobium angustifolium	Schmalblättr. Weidenröschen	-	-
Rubus caesius	Brombeere	-	-
Ribes idaeus	Himbeere	-	-
Urtica dioica	Große Brennnessel	-	-

- **Gehölzgruppen, Einzelgehölze; Baumhöhlen, Totholz, Epiphyten teilweise vorhanden**

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Gefährdung	
		RLP	D
Carpinus betulus	Hainbuche	-	-
Malus sylvestris	Apfel	-	-
Picea abies	Rotfichte	-	-
Populus tremula	Zitterpappel	-	-
Prunus avium	Vogelkirsche	-	-
Prunus domestica	Zwetsche	-	-
Quercus robur	Stieleiche	-	-
Rosa canina	Hundsrose	-	-
Rubus fruticosus	Brombeere	-	-
Rubus idaeus	Himbeere	-	-
Salix caprea	Salweide	-	-
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	-	-

Für folgende Biotoptypen wurden keine eigenständigen Listen erstellt:

Siedlungsabhängige Gebiete

- **Wege; Asphaltstraßen, Schotterwege, intensiv genutzt**
- **Zierrassen, Zierrassen**

Anlage 2: Pflanzenliste / Auswahl landschaftstypischer Gehölze

BÄUME	I. ORDNUNG (*)	Heister 2 x v, o.B. 250-300
--------------	-----------------------	-----------------------------

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur

BÄUME	II. ORDNUNG (*)	Heister 2 x v, o.B. 150-200
--------------	------------------------	-----------------------------

Feldahorn.....	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia

STRÄUCHER	2 x v, o.B. 60-100
------------------	--------------------

Hasel	Corylus avellana
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hundsrose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schneeball.....	Viburnum opulus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna

OBSTGEHÖLZE	gemäß den Empfehlungen des „Naturpark Nassau“
--------------------	---

ÄPFEL

Boikenapfel/ Danziger Kantapfel/ Doppelter Bohnapfel/ Finkenwerder Prinzenapfel/
Geflammtter Kardinal/ Gelber Bellefleur/ Gelber Edelapfel/ Goldparmäne/ Graue Herbst-
renette/ Großer Rheinischer Bohnapfel / Kaiser Wilhelm / Landsberger Renette / Prinz
Albrecht von Preußen / Purpurroter Cousinot / Ribston Pepping / Roter Eiserapfel / Rote
Rheinische Sternrenette/ Roter Winter-Kronenapfel/ Schafsnase / Schöner von Boskop / Signe
Tillisch / Winterrambour

WILDOBSTARTEN

Eberesche.....	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildapfel	Malus communis
Wildbirne	Pyrus pyraster

(*) Bei der Auswahl der zu pflanzenden Baumarten und der hierfür vorzusehenden Standorte ist die Zuwachsrate der Bäume sowie ihre maximale Größe zu berücksichtigen.